Bezugspreis:
für Wien mit Zustellung:
ganzjährig 300 K
halbjährig 150 K
außerhalb Wiens:
Zuschlag der entsprechenden Postgebühren.

Bezugsbeginn: 1. Jänner beziehungsweise 1. Juli

Einzelne Nummern K 4·— bei der Schriftleitung.

Amtsblatt der Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung:
1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.
Fernsprecher:
Rathaus, Klappe 38.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Für den Buchhandel:
Gerlach & Wiedling, 1., Elisabethstraße 13.

Annahme von Anzeigen bei der Schriftleitung.

Nr. 84. Mittwoch den 19. Oktober 1921. Jahrgang XXX.

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1921.

Vorsitzende: Bgm. Reumann und GR. Skaret.

1. Mitteilung.

2. Mandatsverzicht der Frau GR. Wozniczak und Angelobung des GR. Leopold Ruthner.

3. Mitteilung.

Berichterstatter VB. Emmerling:

4. Z. 11579. I. A. Die Teuerungszulage für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Kraftstellwagenunternehmung werden monatlich um nachstehende Beträge erhöht:

1. Für die Funktionäre Professionisten, Streckenaufseher und jene qualifizierten Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lokomotivführer, welche Professionistenlohn erhalten, um 3500 K.

2. Schaffner, Fahrer, qualifizierte Hilfsarbeiter, qualifizierte Bahnwächter, Chauffeure, Kutscher, Heizer und die nicht im Punkte 1 genannten Lokomotivführer um 3000 K.

3. a) Hilfsarbeiter, Bahnhofbedienstete, Weichenwärter, Pferdewärter, nicht qualifizierte Bahnwächter, Probebahnwächter, Kanzleidiener, Portiere um 1500 K. b) Halbqualifizierte Hilfsarbeiter (das sind jene Hilfsarbeiter der Betriebswerkstätten, welche fahrberechtigt sind, und in den übrigen Dienststellen ohne Rücksicht auf die Fahrberechtigung jene Hilfsarbeiter, beziehungsweise im Hilfsarbeiterlohn stehenden Bediensteten und Arbeiter, welche einen über das Durchschnittsmaß erschwerten Dienst verrichten) erhalten die bisherige Teuerungszulage von 6200 K vermehrt um 1800 K, somit monatlich 8000 K. Die Ernennung zu halbqualifizierten Hilfsarbeitern erfolgt durch die Direktion.

4. Für Frauen um 1000 K.

5. Für Laufburschen um 600 K.

B. Die Ueberstundenentlohnung für die Kanzleidiener, sowie Portiere und Kanzleidiener- und Portierdienst leistende Bedienstete und Arbeiter, ausgenommen die Frauen, beträgt 42 K; für die Laufburschen 18 K pro Ueberstunde.

C. Kanzleidiener erhalten für den Dienst am freien Tage für jede volle Stunde 60 K; Laufburschen 25 K.

D. Die normale Ueberstunde im Fahrdienste beträgt einheitlich 80 K. In freier Zeit (Doppeltag, Einzelfahrten, Schneedienst) wird jede geleistete Stunde mit einem Bauschbetrage von 90 K entlohnt.

Für Professionisten und qualifizierte Hilfsarbeiter wird am freien Tage jede geleistete Stunde mit einem Bauschbetrage von 90 K, für halbqualifizierte Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiter mit einem solchen von 70 K entlohnt.

Funktionäre erhalten am freien Tage ihre normale Ueberstundenvergütung, mindestens jedoch 90 K.

E. Die Zuschläge gemäß Punkt 47 b und c des Vertrages I, beziehungsweise Punkt 23 und 24 des Vertrages III werden auf 18 K (9 K für eine halbe Stunde), beziehungsweise 12 K (6 K für eine halbe Stunde) erhöht.

F. Die neuen Ueberstundensätze werden auf ganze Kronenbeträge ab-, beziehungsweise aufgerundet, das heißt 1 Heller bis 49 Heller bleiben unberücksichtigt, 50 Heller bis 99 Heller werden auf 1 K aufgerundet.

II. Die Zeugwächterzulage (Punkt 48 b des Vertrages I) wird von 7 K 50 h auf 50 K erhöht.

III. Der Zuschlag für Nachtarbeiten (Punkt 32 des Vertrages II, beziehungsweise Punkt 56 des Vertrages III) wird von 45 K auf 90 K, beziehungsweise von 50 K auf 100 K erhöht.

IV. Die Qualifikationszulage (Abschnitt IX, Punkt 36 des Vertrages II) wird um 150 Prozent erhöht, das ist bei den Straßenbahnen von 10 Millionen auf 25 Millionen, bei der Kraftstellwagenunternehmung von 330.000 K auf 825.000 K. Die Qualifikationszulagen der technischen Funktionäre (Vertrag III B) werden um 150 Prozent, die der übrigen Funktionäre (Vertrag III A) von 500 K auf 1000 K, von 700 K auf 1600 K, von 900 K auf 2000 K erhöht. Hiebei ist der mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. April 1921, P. Z. 4918, zu Punkt 59 a A des Vertrages III festgesetzte Prozentsatz der Stufe I von 20 Prozent auf 25 Prozent, der unter Punkt 59 a B für die höchste Stufe festgesetzte Prozentsatz der Stufe I von 15 Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen. Bei den Verkehrsfunktionären ist der unter Punkt 32 a A festgesetzte Prozentsatz von 15 Prozent auf 25 Prozent und von 25 Prozent auf 30 Prozent abzuändern. Ueberdies wird die in Punkt 32 a B enthaltene Beschränkung: „bis zu 75 Prozent des Gesamtstandes der Betriebsfunktionäre eine einheitliche Qualifikationszulage zu geben", aufgehoben und es erhalten von den zufolge Punkt 32 a A nicht beteilten Funktionären nach Vorschlag der Qualifikationskommission, welcher von der Direktion zu genehmigen ist, eine der nachstehenden Qualifikationszulagen: 400 K monatlich 65 Prozent, 600 K monatlich 25 Prozent, 800 K monatlich 10 Prozent (von dem nach Punkt 32 a A nicht beteilten Reste der Betriebsfunktionäre).

V. Die Verwendungszulagen der Funktionäre (IX beziehungsweise IX a des Vertrages III) werden um 50 Prozent erhöht.

VI. Das Zehrgeld wird von 17 K auf 70 K, beziehungsweise außerhalb der Gemeindegrenze Wiens von 30 K auf 125 K erhöht. Hiedurch erhöhen sich nachstehende mit dem Zehrgeld korrespondierende Zulagen: a) Die Zulage der Fahrbediensteten (Punkt 56 des Vertrages I) von 17 K auf 70 K. b) Die Zulage der Personenkraftwagenfahrer und Personenwagenkutscher von 15 K auf 60 K (Punkt 61 des Vertrages I). c) Der Zuschlag für die Arbeiter der Abteilungen für Hochbau und Leitungsanlagen (Punkt 42 des Vertrages II) und der Funktionäre (Punkt 70 des Vertrages III) von 1 K 25 h auf 5 K, beziehungsweise außerhalb der Gemeindegrenze von 1 K 88 h auf 7 K 50 h. d) Die Dienstzulage der Zivilrevisoren (Punkt 38 des Vertrages III) von 15 K auf 60 K. e) Die Nächtigungsgebühr (Punkt 63 f und g des Vertrages I) wird von 25 K auf 105 K erhöht.

VII. Die Funktionärs-Substitutenzulage (Punkt 53 des Vertrages I, beziehungsweise 39 des Vertrages II) wird von 10 K, beziehungsweise 1 K 50 h auf 25 K, beziehungsweise 3 K erhöht.

VIII. Für die Umladung von Waggonladungen (Punkt 63 c des Vertrages I) wird die Gebühr von 20 h auf 2 K, beziehungsweise von 50 h auf 3 K erhöht. Die Gütermanipulationsgebühr (Punkt 63 d des Vertrages I) von 2 K auf 8 K, beziehungsweise jene des Punktes 63 e von 5 K auf 15 K.

IX. Die Kraftwagenlenker der Linie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf erhalten, wenn sie gleichzeitig Schaffnerdienst leisten, für jede volle Schicht eine Zulage von 30 K.

X. Die Partieführerzulage wird von 1 K 50 h auf 3 K erhöht und gebührt auch für die Ueberstunde.

XI. Die Direktion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse, beziehungsweise Betriebsrat den ständigen Bediensteten die jeweiligen am Monatsersten flüssig zu machenden Akontozahlungen auf ihren Lohn entsprechend den Teuerungs- und Entlohnungsverhältnissen zu geben, wenngleich hiedurch der nach dem Organisationsstatute festgesetzte Höchstvorschuß von 5000 K überschritten wird.

XII. Den Fahrern und Schaffnern der Kraftstellwagenunternehmung gebührt gegen ausdrücklichen Verzicht auf eine Fahrgelegenheit nach Schluß des Nachtdienstes eine Bauschgebühr von 60 K, für eine normale volle Nachtschicht, für eine nur im Nachttarife liegende Nachtschicht jedoch 40 K.

XIII. Die Prämiensätze der Kraftstellwagenunternehmung werden um 100 Prozent erhöht.

XIV. Die Gebühr laut Punkt 54 und 55 des Vertrages I (Unterricht mit Sonderwagen; Fahrer-, Schaffnerabrichter) wird um 100 Prozent erhöht.

XV. Die Gebühr laut Punkt 57 des Vertrages I (Ladegebühr bei Block-, Kassen- und Schotterwagen) wird von 2 K auf 10 K erhöht.

XVI. Die Gebühr laut Punkt 59 des Vertrages I (Weichenbedienung) wird von 2 K 50 h auf 12 K erhöht.

XVII. Die Gebühr nach Punkt 63 a (Zugsführerzulage) von 1 K auf 5 K, die Gebühr nach Punkt 63 b (Telephonposten) von 1 K 50 h auf 7 K 50 h, die Gebühr nach Punkt 63 h (Feuerborzulage) von 5 K auf 20 K, die Gebühr nach Punkt 64 (Streckenaufseher) von 12 K auf 30 K, die Gebühr nach Punkt 65 (Streckendienst) von 9 K auf 25 K, die Gebühr nach Punkt 68 a (Gleiserneuerungszulage) von 10 K auf 25 K, die Gebühr nach Punkt 68 b (Gleiserneuerungszulage) von 8 K auf 20 K, die Gebühr nach Punkt 68 c (Gleiserneuerungszulage) von 5 K auf 15 K, nach Punkt 42 des Vertrages II (Kanalräumungszulage) von 2 K auf 10 K, nach Punkt 68 des Vertrages III (Rekonstruktionsarbeitszulage) von 10 K auf 25 K, nach Punkt 69 des Vertrages III (Rüstwagenzulage) von 10 K auf 25 K.

XVIII. Für die Rüstwagenmannschaft wird eine Zulage in der Höhe von 20 K per Mann und Schicht analog Punkt 69 des Vertrages III gewährt.

XIX. Die Bestimmungen I bis XVIII treten vom 1. Oktober 1921 in Wirksamkeit.

P. Z. 11580, 11581, 11582. Die Anträge über die Fahrpreiserhöhung der städtischen Straßenbahnen, der Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf und der Linien der Kraftstellwagenunternehmung werden genehmigt. (Beschluß siehe unter Allgemeine Nachrichten.)

5. P. Z. 11474. Die Gemeinde Wien genehmigt die Erhöhung des satzungsgemäßen Einlagekapitales der Studiengesellschaft „Untere Enns" von 3,240.000 K auf 4,320.000 K und den dadurch auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteil von 120.000 K.

6. P. Z. 11475. Die Beschaffung einer Exzenterpresse für die Werkstätte in der Unterstation Kaunitzgasse der städtischen Elektrizitätswerke wird genehmigt und ist das Kostenerfordernis von 680.000 K aus den laufenden Betriebsmitteln der städtischen Elektrizitätswerke zu decken.

7. P. Z. 11478. Die Anschaffung von 15.000 Stück Elektrizitätszählern und 22 Stück Strommeßwandlern für die städtischen Elektrizitätswerke wird mit einem Gesamterfordernis von 85,000.000 K genehmigt.

8. P. Z. 11481. Der dem städtischen Brauhause gewährte Betriebsvorschuß von 20,000.000 K wird in Ansehung der dringend notwendigen Rohstoffversorgung vorläufig auf 50,000.000 K erhöht.

9. P. Z. 11479. Folgende auf Grund des § 96 G. V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: Die in der Aufnahmeschrift vom 7. September 1921, M.Abt. 28, 791/20, enthaltenen Abänderungsanträge zu dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1921, P. Z. 7658, genehmigten Uebereinkommen zwischen der Bundesbahndirektion Wien-Nordost und der Gemeinde Wien betreffend die Herstellung der Unterfahrung in km 12·6/7 der Bundesbahnlinie Wien—Laa an der Thaya im Zuge der Hirschstettenerstraße im 21. Bezirke werden genehmigt.

10. P. Z. 11467. Die mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 13. Juni 1921, P. Z. 7641, generell und mit Beschluß des Stadtsenates vom 5. Juli 1921, P. Z. 8103, individuell genehmigten Personalzulagen der dem Kontrollamte zur Ausübung des Kontrolldienstes zugeteilten Beamten werden mit Wirksamkeit vom 1. September 1921 um 50 Prozent erhöht.

Berichterstatter GR. Hackl:

11. P. Z. 11132. Die Bilanz der „Gemeinde Wien — städtischer Rathauskeller" für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 wird mit dem Gebarungsüberschusse von 748.974 K 97 h genehmigt.

Berichterstatter GR. Iser:

12. P. Z. 11450. Für den Fall, daß die Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Aus eigener Kraft" die von ihr angeforderten Siedlungsgründe des Siedlungsgebietes Nr. 38 im Erbbaurecht zugewiesen erhält, haben die nachstehenden Bestimmungen in Kraft zu treten:

1. Gemäß den Bestimmungen des § 105 der Bauordnung für Wien wird der vom Stadtbauamte zur M.Abt. 18, 1607, vorgelegte Regulierungsplan für das mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1921, P. Z. 8596, festgesetzte Teilgebiet Nr. 38 der Siedlungszone (21. Bezirk, Katastralgemeinde Kagran, Ried Plankenäcker) als Teil des Generalbaulinienplanes genehmigt.

2. Die in diesem Plane rot gezogenen und rot schraffierten Linien werden als Baulinien festgesetzt. Als Breite der längs dieser Baulinien verlaufenden öffentlichen Verkehrswege werden die im Plane rot eingeschriebenen Maße in Aussicht genommen. Die Höhenlagen dieser Straßen sind unter tunlichster Anpassung an das Gelände, jedoch unter Bedachtnahme auf eine klaglose Entwässerung der Verkehrsflächen auszumitteln.

3. Die im Plane durch grüne Farbe und rote Beschreibung als Vorgarten bezeichneten Flächen sind mit der im Plane eingeschriebenen Mindestbreite dauernd unverbaut zu belassen, als Gärten auszugestalten und als solche zu erhalten.

4. An den genehmigten Baulinien sind, soferne an ihnen keine Baulichkeiten zur Errichtung kommen und soweit sie nicht wegen der Einmündung öffentlich benützbarer, aber innerhalb der Siedlung verlaufender Verkehrswege unverbaut bleiben müssen, gefällig aussehende, die Baulinie unverrückbar versichernde Einfriedungen herzustellen. Die Errichtung von Planken oder von über größere Strecken fortlaufenden Einfriedungsmauern ist unzulässig.

5. An Stelle der gemäß § 61 der Bauordnung vor den Baulinien herzustellenden Trottoirs dürfen bis auf Widerruf auch befestigte Gehwege hergestellt werden. Die Ausgestaltung und die Breite dieser Wege ist je nach den örtlichen Verhältnissen von Fall zu Fall vom Stadtbauamte zu bestimmen.

6. Der von der Wohnungs- nnd Siedlungsgenossenschaft „Aus eigener Kraft" vorgelegte, zur M.Abt. 18, 1607, in ämtlicher Behandlung des Stadtbauamtes gewesene Plan für den Ausbau des Siedlungsgebietes Nr. 38 wird mit den vom Stadtbauamte vorgenommenen Ergänzungen grundsätzlich genehmigt. Geringfügige Abänderungen dieses Planes können mit Zustimmung des Stadtbauamtes (M.Abt. 18 und M.Abt. 18 a) vorgenommen werden; wesentliche Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch den gemeinderätlichen Ausschuß für technische Angelegenheiten.

7. Der Ausbau der Siedlung hat nach den mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1921, P. Z. 4980, erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen über die Bauweise in der Siedlungszone zu erfolgen. Der Einbau unterirdischer Leitungen in den Straßenkörper der innerhalb der Siedlung verlaufenden Verkehrswege, die straßenmäßige Befestigung dieser Verkehrsflächen sowie die Aufstellung der Ständer für die Beleuchtung der Wege ist im Einvernehmen und nach den Angaben des Stadtbauamtes durchzuführen.

Berichterstatter GR. Grünwald:

13. P. Z. 11466. Gemäß Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 1920, P. Z. 17797, wird eine Nachzahlung zu der für das Jahr 1921 festgesetzten Versicherungsgebühr zur Hausgehilfenkrankenkasse beschlossen. Diese Nachzahlung beträgt für jene Mitglieder, die bereits vor dem 1. Juli 1921 der Hausgehilfenkrankenkasse angehörten, 100 K, für alle übrigen Mitglieder 50 K für jeden angemeldeten Hausgehilfen (Hausgehilfin). Im Jahre 1922 sind nur jene Dienstgeber als Mitglieder der Hausgehilfenkrankenkasse zu belassen, welche die für das Jahr 1921 festgesetzte Nachzahlung geleistet haben.

Berichterstatter GR. Dr. Tandler:

14. P. Z. 9323. Folgende auf Grund des § 96 G. V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: Die Verpflegskosten für die städtischen Humanitätsanstalten der Gemeinde Wien werden ab 1. August 1921 von 120 K auf 130 K per Kopf und Tag erhöht.

15. P. Z. 9946. Folgende auf Grund des § 96 G. V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: Die Nächtigungsgebühr der im städtischen Asyle untergebrachten Palästinawanderer wird für die Zeit vom 12. Mai bis einschließlich 15. September 1921 von 60 K, beziehungsweise 70 K auf 35 K ermäßigt.

16. P. Z. 11482. Für das Verwaltungsjahr 1920/21 wird für den Betrieb der städtischen Kinderheime und Waisenhäuser zur Ausgabsrubrik 301/16/5 und 301/16/9 ein erster Zuschußkredit in der Höhe von 190.000 K und zu den Ausgabsrubriken 301/15/3, 5, 7, 9, 11 sowie 301/16/7 ein zweiter Zuschußkredit in der Höhe von 1,667.000 K genehmigt.

Berichterstatter GR. Richter:

17. P. Z. 11454. Die bedeckten Gesamtkosten für eine Uhrenanlage und sechs Kontrolluhren für den Bau des Kontumazmarktes und Seuchenhofes werden im Betrage von 430.000 K nachträglich genehmigt.

18. P. Z. 11455. Die Gemeinde Wien nimmt den Ausgleichsvorschlag des Einigungsamtes im Streite der Firma Oesterr. Benz-Gaggenau, Ges. m. b. H., gegen die Gemeinde Wien in Angelegenheit der Lieferung von Elektrovorspannwagen und des Umbaues eines Sprengwagens und einer Kehrmaschine an. Die bedeckten Mehrkosten in beiläufigem Betrage von 264.693 K werden genehmigt.

Finanz-Ausschuß.

Bericht

über die Sitzung vom 10. Oktober 1921.

Vorsitzende: Die GRe. Broczyner und Heitzinger.

Amtsf. StR.: Breitner.

Anwesende: VB. Emmerling und die GRe. Angermayer, Bauer, Blum, Hanza, Hengl, Hieß, Dr. Kienböck, Kreutzer, Kunschak, Julius Müller, Dr. Pollack, Gabriele Proft, Dr. Schwarz-Hiller, Wimmer und Zimmerl; ferner Mag.Dior. Dr. Hartl, Ob.MagR. Dr. Schwarz, Ob.Rechn.R. Knobloch, sowie Rechn.Rev. Bundschar vom Kontrollamte.

Entschuldigt: StR. Speiser.

Schriftführer: Mag.Ob.Koär. Dr. Spandl.

GR. Broczyner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter StR. Breitner:

(Aussch. Z. A 213, M.Abt. 4, 2997.) Der Magistrat wird ermächtigt, alle grundbücherlich sichergestellten Passivkapitalien der Gemeinde Wien bis zum Höchstbetrage von 100.000 K per Satzpost nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeit zu kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Der erforderliche Kredit ist im Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1922 sicherzustellen. (A. d. StS.)

(Aussch. Z. A 209, M.Abt. 5, 1144.) Anläßlich der Beendigung des Strafverfahrens gegen die Firma Mounier, beziehungsweise das Etablissement City-Bar wegen Verkürzung der städtischen Schaumweinabgabe wird im Hinblicke auf die eingebrachten Strafbeträge von rund 2,000 000 K im Falle Mounier und von 240.000 K im Falle City-Bar den privaten Anzeigern ein Betrag von 360.000 K, beziehungsweise von 48.000 K als Ergreiferprämie zugebilligt. (A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. A 217, M.Abt. 4, 2892.) Die Uebernahme von weiteren 3000 Aktien der Unionbaugesellschaft Emission 1921/II seitens der n.-ö. Escomptegesellschaft gegen gleichzeitige Einräumung des Verkaufsrechtes dieser Aktien an das erwähnte Bankinstitut zufolge des mit der genannten Gesellschaft getroffenen und vom Wiener Gemeinderate mit Beschluß vom 3. August 1921 zur Kenntnis genommenen Uebereinkommens, sowie die Ausübung des dem Stammbesitze von 3000 Stück Aktien dieser Gesellschaft entsprechenden Bezugsrechtes auf weitere 600 Stück Unionbaugesellschaftsaktien Emission 1921/II wird nachträglich genehmigt. Unter einem wird der bisher mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. August 1921, P. Z. 8755, bewilligte Sachkredit auf 8,500.000 K erhöht und die Mehrausgabe auf die Reserve für unvorhergesehene Auslagen verwiesen. (A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. A 220, Aussch. VII, Z. 78.) Das nicht vorhergesehene Erfordernis für den persönlichen und sachlichen Aufwand der in die Verwaltung des Landesteiles Wien übernommenen Lehrerbildungsanstalten, nämlich des Landeslehrerseminars 1. Hegelgasse 12 und der Landeslehrerakademie 3. Boerhavegasse 13, für den Rest des laufenden Verwaltungsjahres im Gesamtbetrage von 3,000.000 K wird auf den Reservefonds verwiesen und ist mit dem Teilbetrage von 2,000.000 K auf der neu zu eröffnenden Ausgabsrubrik 105/21 „Persönlicher Aufwand für die übernommenen Lehrerbildungsanstalten" und mit dem Restbetrage von 1,000.000 K auf der neu zu eröffnenden Ausgabsrubrik 606/7½ „Sachlicher Aufwand für die übernommenen Lehrerbildungsanstalten" zu verrechnen. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter VB. Emmerling:

(Aussch. Z. A 218, Aussch. VIII, Z. 2228.) Der Bericht der Direktion des städtischen Brauhauses hinsichtlich des Erfordernisses an Brauereirohstoffen für die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 30. September 1922 wird zur Kenntnis genommen und die Brauhausdirektion gleichzeitig ermächtigt, die im Berichte genannten Rohstoffmengen anzukaufen. Der dem städtischen Brauhause gewährte Betriebsvorschuß von 20,000.000 K wird in Ansehung der dringend notwendigen Rohstoffbesorgung vorläufig auf 50,000.000 K erhöht. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter StR. Breitner:

(Aussch. Z. A 222, M.Abt. 4, 2095.) Bei Feilbietungen des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes (Dorotheum) wird unter der Bedingung, daß der gesamte aufgelaufene Rückstand samt Verzugszinsen binnen Monatsfrist beglichen wird, der Abgabesatz nach § 2, erster Absatz, lit. b von 7 Prozent auf 5 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung wirkt vom Tage der Beschlußfassung durch den Gemeinderat, hat jedoch bei jenen Versteigerungen, mit deren Durchführung das Dorotheum nur betraut ist, nicht einzutreten. (A. d. StS. u. GR.)

GR. Heitzinger übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter GR. Broczyner:

(Aussch. Z. A 214, M.Abt. 4, 2365.) Der Ueberweisung eines Betrages von 7 Millionen Kronen an den Wiener Fortbildungsschulrat als Akontozahlung auf Rechnung der zu erwartenden Eingänge an Fortbildungsschulumlagen wird zugestimmt. (A. d. StS. u. GR.)

GR. Broczyner übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter GR. Hietzinger:

(Aussch. Z. B 172, Aussch. V, Z. 1086.) Zur Bedeckung der anläßlich der Steinverladung an die Stadt Belgrad auflaufenden

entwicklung infolge des hier herrschenden lebhaften Verkehres vor sich geht, die den feilgebotenen Waren gewiß nicht zuträglich sein kann.

Der Vorsitzende berichtet sodann über das Ergebnis eines am 7. September 1921 abgehaltenen Lokalaugenscheines betreffend die Herstellung eines Verbindungsgeleises auf dem Neubaugürtel von der Westbahnstraße über den Urban Loritzplatz zur Märzstraße und führt hiebei aus: Die Linie 49 wird in Zukunft nicht die Schleife vom äußeren Neubaugürtel in die Westbahnstraße nehmen, sondern wird in gerader Linie zum inneren Neubaugürtel führen und daselbst in die Westbahnstraße einmünden, sodaß die bisherige Haltestelle für die Linie 49 am äußeren Neubaugürtel in Hinkunft sich am inneren Neubaugürtel befinden wird. Das derzeitige Stockgeleise der erwähnten Linie wird aufgelassen und die Ausgestaltung der dort bestehenden Gartenanlage in Angriff genommen werden. Die ersten Züge der Linie 18 werden in Hinkunft nicht bis zum Hernalsergürtel, sondern von der Märzstraße über den äußeren Neubaugürtel mittels einer Schleife über den inneren Neubaugürtel und von hier zum äußeren Neubaugürtel führen, von wo sie dann zum Südbahnhof zurückkehren. (Zur Kenntnis.)

BR. Venus stellt folgenden Antrag: Die Linie 50 der städtischen Straßenbahnen geht von der Babenbergerstraße zum Straßenbahnhof Breitensee und nimmt ihren Rückweg über die Drechslerstraße und Hütteldorferstraße. Er beantragt nun, diese Linie derart abzuändern, daß der Rückweg durch die Kendlerstraße, Schanzstraße, Oeverseestraße, Johnstraße usw. geführt wird, wodurch erzielt würde, daß die mehrere Tausend Menschen zählende Bevölkerung der Gegend um die Schmelz leichter als bisher die inneren Stadtteile mit der Straßenbahn erreichen könnte. BR. Hudetz stellt den Zusatzantrag, wenn dies vielleicht nicht möglich wäre, überhaupt eine neue Linie durch die Schanzstraße zu verlangen. Beide Anträge werden angenommen.

BR. Koch bemängelt die Wasserverschwendung, die auf der Schmelzsiedlung im neuen Stadtviertel meistenteils durch Schrebergärtner in der trockenen Jahreszeit getrieben wird. Das Wasser entströmt dort oft Tag und Nacht den Hydranten, ohne benötigt zu werden. Schuld daran ist das mangelhafte Absperren dieser Hydranten. Er beantragt die Abstellung dieses Unfuges. (Angenommen.)

BR. Barthelme betreibt seinen Antrag wegen Beleuchtung der öffentlichen Uhr auf dem Mariahilfergürtel.

BVSt. Stadler verlangt die Entfernung der Reklameschilder in den Gartenanlagen beim Westbahnhofe.

Sitzungen:

5. Bezirk: 24. Oktober, 5 Uhr nachmittags.
7. „ 20. „ 5 „ „

Allgemeine Nachrichten.

Fahrpreiserhöhung der Straßenbahnen.

Gemeinderatsbeschluß vom 13. Oktober 1921.

Ab 24. Oktober 1921 werden die Fahrpreise für die Einzelfahrscheine, ab 2. November 1921 die Fahrpreise der Zeitkarten erhöht. Die bereits ausgegebenen Halbjahreskarten werden einmonatig zum 2. Dezember 1921 gekündigt.

Die auf die Fahrpreiserhöhung bezughabenden Punkte der Fahrpreisbestimmungen werden abgeändert und haben nunmehr folgendermaßen zu lauten:

A. Tarifgebiet I. I. Im Tarifgebiete I mit Ausnahme der Sondertarifstrecken nach Punkt III zahlt während der fahrplanmäßigen Betriebszeit eine erwachsene Person für eine Fahrt im direkten Wagen oder mittels Umsteigen: 1. a) Bei Fahrtantritt in der Zeit von Betriebsbeginn bis 9 Uhr 30 Minuten abends 16 K. 1. b) Für die im Absatze 1 a) bezeichneten Fahrten werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 15 K für ein Stück ausgegeben.

2. Bei Fahrtantritt in der Zeit von 9 Uhr 30 Minuten abends bis Betriebsschluß 20 K.

3. Für Fahrten an allen Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage[2]), die in der Zeit von Betriebsbeginn bis 8 Uhr morgens angetreten werden, werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 9 K 40 h für ein Stück ausgegeben.

4. Für Fahrten nach Punkt 3 und für die am selben Tage auf der gleichen Strecke zurückgelegten Rückfahrten mit dem Fahrtantritte zwischen 2 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends, am Sonnabend und allen nicht in der Fußnote 2 angeführten Feiertagen, jedoch bereits von 12 Uhr mittags an, werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 22 K für ein Stück ausgegeben.

II. Ein Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für das kein besonderer Platz beansprucht wird, wird unentgeltlich befördert, sonst sind im fahrplanmäßigen Verkehre für jedes Kind unter 1·3 m Größe für eine Fahrt im direkten Wagen oder mit Umsteigen 3 K zu entrichten.

III. Für jede erwachsene Person und jedes Kind kostet an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen eine Fahrt: Ueber den Flötzersteig[3]), zwischen 10. Lehmgasse und Linienverzehrungssteueramt Rotneusiedl und zwischen Schlachthausbrücke und Lusthaus[4]) oder Schlachthausbrücke und Freudenauer Rennplatz mit nachstehender Ausnahme 4 K.

An solchen Tagen, an denen sportliche Veranstaltungen auf dem Freudenauer Rennplatze stattfinden, kostet eine Fahrt auf der Strecke Kaiser Josefbrücke—Lusthaus[4]) oder Kaiser Josefbrücke—Freudenauer Rennplatz, die in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends angetreten wird, für jede erwachsene Person und jedes Kind 50 K.

Punkt IV bleibt unverändert.

V. 1. Wenn in der Zeit zwischen dem fahrplanmäßigen Betriebsschlusse und dem fahrplanmäßigen Betriebsbeginne Wagen für den allgemeinen Personenverkehr (nicht Sonderwagen) in Betrieb gesetzt werden, so beträgt der Fahrpreis für eine Fahrt auf diesen Wagen, gleichviel ob sie im direkten Wagen oder mit Umsteigen zurückgelegt wird[5]), 40 K.

2. Solche Nachtverkehrswagen sind durch Aufschriften „40 K-Tarif" kenntlich gemacht.

Absatz 3 und 4 unverändert.

Punkt VI hat zu lauten: Jeder vorgekaufte Fahrschein wird erst nach der Durchlochung durch den Schaffner giltig; er kann im allgemeinen nur bis zum Ende des zweiten auf den Ausgabemonat folgenden Monates einmal benützt werden; der Zeitpunkt, bis zu welchem der Fahrschein benützt werden kann, ist auf ihm ersichtlich gemacht. Nicht benützte Fahrscheine werden nicht vergütet. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises. In diesem Falle werden nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine bis zum Ablaufe des auf ihnen bezeichneten Monates, längstens jedoch innerhalb eines Monates nach Einführung des neuen Fahrpreises zurückgekauft.

Alles übrige unverändert.

VII. An Zeitkarten werden ausgegeben: a) Netzkarten für das Tarifgebiet I[6]) und die anschließenden Bahnstrecken bis Haltestelle Rosenhügel der Linie nach Mauer, bis Haltestelle Gemeindegrenze der Linie nach Groß-Enzersdorf und bis Haltestelle Donauuferbahn der Linie nach Schwechat mit einmonatiger oder halbjähriger Giltigkeit.

1. Netzkarten mit einmonatiger Giltigkeit gelten vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates und kosten 1800 K.

2. Netzkarten mit halbjähriger Giltigkeit gelten vom 2. Jänner bis einschließlich 1. Juli oder 2. April bis 1. Oktober, vom 2. Juli

[2]) Fußnote 2 bleibt unverändert.
[3]) Fußnote 3 bleibt unverändert.
[4]) Fußnote 4 bleibt unverändert.
[5]) Fußnote 5 bleibt unverändert.
[6]) Fußnote 6 bleibt unverändert.

Berichterstatter GR. Grünwald:

13. P. Z. 11466. Gemäß Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 1920, P. Z. 17797, wird eine Nachzahlung zu der für das Jahr 1921 festgesetzten Versicherungsgebühr zur Hausgehilfenkrankenkasse beschlossen. Diese Nachzahlung beträgt für jene Mitglieder, die bereits vor dem 1. Juli 1921 der Hausgehilfenkrankenkasse angehörten, 100 K, für alle übrigen Mitglieder 50 K für jeden angemeldeten Hausgehilfen (Hausgehilfin). Im Jahre 1922 sind nur jene Dienstgeber als Mitglieder der Hausgehilfenkrankenkasse zu belassen, welche die für das Jahr 1921 festgesetzte Nachzahlung geleistet haben.

Berichterstatter GR. Dr. Tandler:

14. P. Z. 9323. Folgende auf Grund des § 96 G. V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: Die Verpflegskosten für die städtischen Humanitätsanstalten der Gemeinde Wien werden ab 1. August 1921 von 120 K auf 130 K per Kopf und Tag erhöht.

15. P. Z. 9946. Folgende auf Grund des § 96 G. V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: Die Nächtigungsgebühr der im städtischen Asyle untergebrachten Palästinawanderer wird für die Zeit vom 12. Mai bis einschließlich 15. September 1921 von 60 K, beziehungsweise 70 K auf 35 K ermäßigt.

16. P. Z. 11482. Für das Verwaltungsjahr 1920/21 wird für den Betrieb der städtischen Kinderheime und Waisenhäuser zur Ausgabsrubrik 301/16/5 und 301/16/9 ein erster Zuschußkredit in der Höhe von 190.000 K und zu den Ausgabsrubriken 301/15/3, 5, 7, 9, 11 sowie 301/16/7 ein zweiter Zuschußkredit in der Höhe von 1,667.000 K genehmigt.

Berichterstatter GR. Richter:

17. P. Z. 11454. Die bedeckten Gesamtkosten für eine Uhrenanlage und sechs Kontrolluhren für den Bau des Kontumazmarktes und Seuchenhofes werden im Betrage von 430.000 K nachträglich genehmigt.

18. P. Z. 11455. Die Gemeinde Wien nimmt den Ausgleichsvorschlag des Einigungsamtes im Streite der Firma Oesterr. Benz-Gaggenau, Ges. m. b. H., gegen die Gemeinde Wien in Angelegenheit der Lieferung von Elektrovorspannwagen und des Umbaues eines Sprengwagens und einer Kehrmaschine an. Die bedeckten Mehrkosten in beiläufigem Betrage von 264.693 K werden genehmigt.

Finanz-Ausschuß.

Bericht

über die Sitzung vom 10. Oktober 1921.

Vorsitzende: Die GRe. Broczyner und Heitzinger.

Amtsf. StR.: Breitner.

Anwesende: VB. Emmerling und die GRe. Angermayer, Bauer, Blum, Hanza, Hengl, Hieß, Dr. Kienböck, Kreutzer, Kunschak, Julius Müller, Dr. Pollack, Gabriele Proft, Dr. Schwarz-Hiller, Wimmer und Zimmerl; ferner Mag.Dior. Dr. Hartl, Ob.MagR. Dr. Schwarz, Ob.Rechn.R. Knobloch, sowie Rechn.Rev. Bundschar vom Kontrollamte.

Entschuldigt: StR. Speiser.

Schriftführer: Mag.Ob.Koär. Dr. Spandl.

GR. Broczyner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter StR. Breitner:

(Aussch. Z. A 213, M.Abt. 4, 2997.) Der Magistrat wird ermächtigt, alle grundbücherlich sichergestellten Passivkapitalien der Gemeinde Wien bis zum Höchstbetrage von 100.000 K per Satzpost nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeit zu kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Der erforderliche Kredit ist im Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1922 sicherzustellen. (A. d. StS.)

(Aussch. Z. A 209, M.Abt. 5, 1144.) Anläßlich der Beendigung des Strafverfahrens gegen die Firma Mounier, beziehungsweise das Etablissement City-Bar wegen Verkürzung der städtischen Schaumweinabgabe wird im Hinblicke auf die eingebrachten Strafbeträge von rund 2,000 000 K im Falle Mounier und von 240.000 K im Falle City-Bar den privaten Anzeigern ein Betrag von 360.000 K, beziehungsweise von 48.000 K als Ergreiferprämie zugebilligt. (A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. A 217, M.Abt. 4, 2892.) Die Uebernahme von weiteren 3000 Aktien der Unionbaugesellschaft Emission 1921/II seitens der n.-ö. Escomptegesellschaft gegen gleichzeitige Einräumung des Verkaufsrechtes dieser Aktien an das erwähnte Bankinstitut zufolge des mit der genannten Gesellschaft getroffenen und vom Wiener Gemeinderate mit Beschluß vom 3. August 1921 zur Kenntnis genommenen Uebereinkommens, sowie die Ausübung des dem Stammbesitze von 3000 Stück Aktien dieser Gesellschaft entsprechenden Bezugsrechtes auf weitere 600 Stück Unionbaugesellschaftsaktien Emission 1921/II wird nachträglich genehmigt. Unter einem wird der bisher mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. August 1921, P. Z. 8755, bewilligte Sachkredit auf 8,500.000 K erhöht und die Mehrausgabe auf die Reserve für unvorhergesehene Auslagen verwiesen. (A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. A 220, Aussch. VII, Z. 78.) Das nicht vorhergesehene Erfordernis für den persönlichen und sachlichen Aufwand der in die Verwaltung des Landesteiles Wien übernommenen Lehrerbildungsanstalten, nämlich des Landeslehrerseminars 1. Hegelgasse 12 und der Landeslehrerakademie 3. Boerhavegasse 13, für den Rest des laufenden Verwaltungsjahres im Gesamtbetrage von 3,000.000 K wird auf den Reservefonds verwiesen und ist mit dem Teilbetrage von 2,000.000 K auf der neu zu eröffnenden Ausgabsrubrik 105/21 „Persönlicher Aufwand für die übernommenen Lehrerbildungsanstalten" und mit dem Restbetrage von 1,000.000 K auf der neu zu eröffnenden Ausgabsrubrik 606/7½ „Sachlicher Aufwand für die übernommenen Lehrerbildungsanstalten" zu verrechnen. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter VB. Emmerling:

(Aussch. Z. A 218, Aussch. VIII, Z. 2228.) Der Bericht der Direktion des städtischen Brauhauses hinsichtlich des Erfordernisses an Brauereirohstoffen für die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 30. September 1922 wird zur Kenntnis genommen und die Brauhausdirektion gleichzeitig ermächtigt, die im Berichte genannten Rohstoffmengen anzukaufen. Der dem städtischen Brauhause gewährte Betriebsvorschuß von 20,000.000 K wird in Ansehung der dringend notwendigen Rohstoffbesorgung vorläufig auf 50,000.000 K erhöht. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter StR. Breitner:

(Aussch. Z. A 222, M.Abt. 4, 2095.) Bei Feilbietungen des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes (Dorotheum) wird unter der Bedingung, daß der gesamte aufgelaufene Rückstand samt Verzugszinsen binnen Monatsfrist beglichen wird, der Abgabesatz nach § 2, erster Absatz, lit. b von 7 Prozent auf 5 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung wirkt vom Tage der Beschlußfassung durch den Gemeinderat, hat jedoch bei jenen Versteigerungen, mit deren Durchführung das Dorotheum nur betraut ist, nicht einzutreten. (A. d. StS. u. GR.)

GR. Heitzinger übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter GR. Broczyner:

(Aussch. Z. A 214, M.Abt. 4, 2365.) Der Ueberweisung eines Betrages von 7 Millionen Kronen an den Wiener Fortbildungsschulrat als Akontozahlung auf Rechnung der zu erwartenden Eingänge an Fortbildungsschulumlagen wird zugestimmt. (A. d. StS. u. GR.)

GR. Broczyner übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter GR. Hietzinger:

(Aussch. Z. B 172, Aussch. V, Z. 1086.) Zur Bedeckung der anläßlich der Steinverladung an die Stadt Belgrad auflaufenden

entwicklung infolge des hier herrschenden lebhaften Verkehres vor sich geht, die den feilgebotenen Waren gewiß nicht zuträglich sein kann.

Der Vorsitzende berichtet sodann über das Ergebnis eines am 7. September 1921 abgehaltenen Lokalaugenscheines betreffend die Herstellung eines Verbindungsgeleises auf dem Neubaugürtel von der Westbahnstraße über den Urban Loritzplatz zur Märzstraße und führt hiebei aus: Die Linie 49 wird in Zukunft nicht die Schleife vom äußeren Neubaugürtel in die Westbahnstraße nehmen, sondern wird in gerader Linie zum inneren Neubaugürtel führen und daselbst in die Westbahnstraße einmünden, sodaß die bisherige Haltestelle für die Linie 49 am äußeren Neubaugürtel in Hinkunft sich am inneren Neubaugürtel befinden wird. Das derzeitige Stockgeleise der erwähnten Linie wird aufgelassen und die Ausgestaltung der dort bestehenden Gartenanlage in Angriff genommen werden. Die ersten Züge der Linie 18 werden in Hinkunft nicht bis zum Hernalsergürtel, sondern von der Märzstraße über den äußeren Neubaugürtel mittels einer Schleife über den inneren Neubaugürtel und von hier zum äußeren Neubaugürtel führen, von wo sie dann zum Südbahnhof zurückkehren. (Zur Kenntnis.)

BR. Venus stellt folgenden Antrag: Die Linie 50 der städtischen Straßenbahnen geht von der Babenbergerstraße zum Straßenbahnhof Breitensee und nimmt ihren Rückweg über die Drechslerstraße und Hütteldorferstraße. Er beantragt nun, diese Linie derart abzuändern, daß der Rückweg durch die Kendlerstraße, Schanzstraße, Oeverseestraße, Johnstraße usw. geführt wird, wodurch erzielt würde, daß die mehrere Tausend Menschen zählende Bevölkerung der Gegend um die Schmelz leichter als bisher die inneren Stadtteile mit der Straßenbahn erreichen könnte. BR. Hudetz stellt den Zusatzantrag, wenn dies vielleicht nicht möglich wäre, überhaupt eine neue Linie durch die Schanzstraße zu verlangen. Beide Anträge werden angenommen.

BR. Koch bemängelt die Wasserverschwendung, die auf der Schmelzsiedlung im neuen Stadtviertel meistenteils durch Schrebergärtner in der trockenen Jahreszeit getrieben wird. Das Wasser entströmt dort oft Tag und Nacht den Hydranten, ohne benötigt zu werden. Schuld daran ist das mangelhafte Absperren dieser Hydranten. Er beantragt die Abstellung dieses Unfuges. (Angenommen.)

BR. Barthelme betreibt seinen Antrag wegen Beleuchtung der öffentlichen Uhr auf dem Mariahilfergürtel.

BVSt. Stadler verlangt die Entfernung der Reklameschilder in den Gartenanlagen beim Westbahnhofe.

Sitzungen:

5. Bezirk: 24. Oktober, 5 Uhr nachmittags.
7. „ 20. „ 5 „ „

Allgemeine Nachrichten.

Fahrpreiserhöhung der Straßenbahnen.

Gemeinderatsbeschluß vom 13. Oktober 1921.

Ab 24. Oktober 1921 werden die Fahrpreise für die Einzelfahrscheine, ab 2. November 1921 die Fahrpreise der Zeitkarten erhöht. Die bereits ausgegebenen Halbjahreskarten werden einmonatig zum 2. Dezember 1921 gekündigt.

Die auf die Fahrpreiserhöhung bezughabenden Punkte der Fahrpreisbestimmungen werden abgeändert und haben nunmehr folgendermaßen zu lauten:

A. Tarifgebiet I. I. Im Tarifgebiete I mit Ausnahme der Sondertarifstrecken nach Punkt III zahlt während der fahrplanmäßigen Betriebszeit eine erwachsene Person für eine Fahrt im direkten Wagen oder mittels Umsteigen: 1. a) Bei Fahrtantritt in der Zeit von Betriebsbeginn bis 9 Uhr 30 Minuten abends 16 K. 1. b) Für die im Absatze 1 a) bezeichneten Fahrten werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 15 K für ein Stück ausgegeben.

2. Bei Fahrtantritt in der Zeit von 9 Uhr 30 Minuten abends bis Betriebsschluß 20 K.

3. Für Fahrten an allen Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage[2]), die in der Zeit von Betriebsbeginn bis 8 Uhr morgens angetreten werden, werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 9 K 40 h für ein Stück ausgegeben.

4. Für Fahrten nach Punkt 3 und für die am selben Tage auf der gleichen Strecke zurückgelegten Rückfahrten mit dem Fahrtantritte zwischen 2 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends, am Sonnabend und allen nicht in der Fußnote 2 angeführten Feiertagen, jedoch bereits von 12 Uhr mittags an, werden im Vorverkaufe Blocks mit fünf Fahrscheinen zum Preise von 22 K für ein Stück ausgegeben.

II. Ein Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für das kein besonderer Platz beansprucht wird, wird unentgeltlich befördert, sonst sind im fahrplanmäßigen Verkehre für jedes Kind unter 1·3 m Größe für eine Fahrt im direkten Wagen oder mit Umsteigen 3 K zu entrichten.

III. Für jede erwachsene Person und jedes Kind kostet an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen eine Fahrt: Ueber den Flötzersteig[3]), zwischen 10. Lehmgasse und Linienverzehrungssteueramt Rotneusiedl und zwischen Schlachthausbrücke und Lusthaus[4]) oder Schlachthausbrücke und Freudenauer Rennplatz mit nachstehender Ausnahme 4 K.

An solchen Tagen, an denen sportliche Veranstaltungen auf dem Freudenauer Rennplatze stattfinden, kostet eine Fahrt auf der Strecke Kaiser Josefbrücke—Lusthaus[4]) oder Kaiser Josefbrücke—Freudenauer Rennplatz, die in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends angetreten wird, für jede erwachsene Person und jedes Kind 50 K.

Punkt IV bleibt unverändert.

V. 1. Wenn in der Zeit zwischen dem fahrplanmäßigen Betriebsschlusse und dem fahrplanmäßigen Betriebsbeginne Wagen für den allgemeinen Personenverkehr (nicht Sonderwagen) in Betrieb gesetzt werden, so beträgt der Fahrpreis für eine Fahrt auf diesen Wagen, gleichviel ob sie im direkten Wagen oder mit Umsteigen zurückgelegt wird[5]), 40 K.

2. Solche Nachtverkehrswagen sind durch Aufschriften „40 K-Tarif" kenntlich gemacht.

Absatz 3 und 4 unverändert.

Punkt VI hat zu lauten: Jeder vorgekaufte Fahrschein wird erst nach der Durchlochung durch den Schaffner giltig; er kann im allgemeinen nur bis zum Ende des zweiten auf den Ausgabemonat folgenden Monates einmal benützt werden; der Zeitpunkt, bis zu welchem der Fahrschein benützt werden kann, ist auf ihm ersichtlich gemacht. Nicht benützte Fahrscheine werden nicht vergütet. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises. In diesem Falle werden nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine bis zum Ablaufe des auf ihnen bezeichneten Monates, längstens jedoch innerhalb eines Monates nach Einführung des neuen Fahrpreises zurückgekauft.

Alles übrige unverändert.

VII. An Zeitkarten werden ausgegeben: a) Netzkarten für das Tarifgebiet I[6]) und die anschließenden Bahnstrecken bis Haltestelle Rosenhügel der Linie nach Mauer, bis Haltestelle Gemeindegrenze der Linie nach Groß-Enzersdorf und bis Haltestelle Donauuferbahn der Linie nach Schwechat mit einmonatiger oder halbjähriger Giltigkeit.

1. Netzkarten mit einmonatiger Giltigkeit gelten vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates und kosten 1800 K.

2. Netzkarten mit halbjähriger Giltigkeit gelten vom 2. Jänner bis einschließlich 1. Juli oder 2. April bis 1. Oktober, vom 2. Juli

[2]) Fußnote 2 bleibt unverändert.
[3]) Fußnote 3 bleibt unverändert.
[4]) Fußnote 4 bleibt unverändert.
[5]) Fußnote 5 bleibt unverändert.
[6]) Fußnote 6 bleibt unverändert.

bis 1. Jänner oder 2. Oktober bis 1. April und kosten 9000 K. Die Netzkarte berechtigt zur beliebig oftmaligen Fahrt auf jedem Wagen im fahrplanmäßigen Betriebe, ausgenommen Sonderwagen, wie auch im außerordentlichen Nachtverkehre nach Maßgabe der auf den Wagen zulässigen Plätze.

b) Streckenkarten für Teilstrecken des Tarifgebietes I [6]) nur mit einmonatiger Giltigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates kosten: 1. bis zu zwei Teilstrecken, die im direkten Wagen oder mit einmaligem Umsteigen [7]) befahren werden können 720 K; 2. bis zu fünf Teilstrecken 920 K; 3. für mehr als fünf Teilstrecken 1120 K.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

B. Tarifgebiet II. Die ersten vier Absätze bleiben unverändert.

I. Während der fahrplanmäßigen Betriebszeit zahlt eine erwachsene Person für eine Fahrt auf einer Teilstrecke 6 K, auf zwei Teilstrecken 11 K, auf drei Teilstrecken 16 K und auf vier Teilstrecken 21 K.

II. Ein Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für das kein besonderer Platz beansprucht wird, wird unentgeltlich befördert, sonst sind im fahrplanmäßigen Verkehre an Werktagen, Sonn- und Feiertagen für jedes Kind unter 1·3 m Größe für eine Fahrt auf einer oder zwei Teilstrecken 3 K, auf drei oder vier Teilstrecken 6 K zu entrichten.

Die Punkte III, IV und V bleiben unverändert.

C. Ausnahmstarif. 1. Für eine Fahrt, die in der Zeit von Betriebsbeginn bis 9 Uhr 30 Minuten abends angetreten wird, zahlt jede erwachsene Person auf der Bahnstrecke Haltestelle Aspern bis Haltestelle nach Bedarf Eßlingen, Floridsdorf am Spitz—Stammersdorf [8]) und Lainzerstraße, Verbindungsbahn—Mauer [9]) 16 K. 2. Für die im Punkte 1 bezeichneten Fahrten, die in der Zeit von 9 Uhr 30 Minuten abends bis Betriebsschluß angetreten werden, zahlt jede erwachsene Person 20 K.

D. Giltig für das Tarifgebiet I und II. Ein Fahrgast, der durch sein Verschulden bis zur nächsten Haltestelle keinen giltigen Fahrtausweis besitzt, hat das Doppelte des einfachen Fahrpreises, mindestens jedoch 32 K zu entrichten. Ist die Einsteigestelle nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird für die Berechnung des Fahrpreises die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke angenommen.

E. Reisegepäck auf den Dampfstraßenbahnen. Reisegepäck wird auf der Strecke Floridsdorf—Groß-Enzersdorf und bei den Anschlußzügen der Landesbahn auf der Strecke Wien-Augartenbrücke—Stammersdorf zur Beförderung übernommen, wenn dieses mit Rücksicht auf den Umfang und das Gewicht von dem beim Zuge befindlichen Personale gehandhabt werden kann und insoweit ein geeigneter Raum dafür vorhanden ist. Für die Beförderung von Reisegepäck wird für je ein Stück und angefangene 50 kg eine Gebühr von 25 K einschließlich Stempelgebühr eingehoben. Das Reisegepäck wird in der Bestimmungsstation gegen Rückstellung der Gepäckscheine sofort nach Ankunft durch die Schaffner ausgefolgt. Wird Reisegepäck innerhalb 24 Stunden nach dem Einlangen in der Bestimmungsstation nicht übernommen, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Lagergeld von 10 K für jedes Stück und jeden angefangenen Tag, mindestens für eine Sendung 25 K zu entrichten. Hunde werden auf den Dampfstraßenbahnen nur dann mitgenommen, wenn sie mit einem Maulkorbe und einer Anbindeschnur versehen sind und wenn gegen die Mitnahme in dem Wagenabteile kein Einspruch von den Mitreisenden erhoben wird. Die Gebühr für einen Hund beträgt 25 K.

F. Für die Erhöhung des Fahrpreises auf der Sondertarifstrecke auf dem Flötzersteige ist die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung einzuholen.

G. In den sonstigen Bestimmungen werden nachstehende Aenderungen genehmigt: Absatz B, Punkt 1, hat zu lauten: Alle Zeitkarten können unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vom 15. des Vormonates des Giltigkeitsbeginnes an bestellt werden. Für die rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Punkt 7 hat zu lauten: Die Direktion behält sich das Recht vor, die Halbjahresnetzkarten durch Verlautbarung im Verordnungsblatte für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt jederzeit einmonatig zu kündigen; sie zahlt in diesem Falle jedem betroffenen Zeitkartenbesitzer über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Halbjahresnetzkarten entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreise zurück.

Punkt 10 hat zu lauten: Die ausgefertigte Zeitkarte kann zwei Tage vor Giltigkeitsbeginn an einer der vom Besteller im voraus zu bestimmenden, unter Zahl 12 genannten Dienststellen gegen Abgabe des Bezugsscheines behoben oder gegen vorherigen Erlag der Portoauslagen durch die Post zugestellt werden. Die vor dem 25. des Vormonates bestellte Karte wird zwei Tage vor Giltigkeitsbeginn mittels eingeschriebenen Briefes auf Gefahr des Bestellers abgesandt.

Fahrpreiserhöhung auf der städtischen Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf.

Die Fahrpreise auf der städtischen Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf werden ab 24. Oktober 1921 erhöht; die Fahrpreisbestimmungen haben nunmehr zu lauten:

A. Allgemeiner Tarif. Für eine Fahrt auf der Linie Pötzleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf vom Betriebsbeginn bis Betriebsschluß zahlt an Werktagen:

1. Eine erwachsene Person 16 K;
2. ein Kind — mit den für die Straßenbahnen unter A, Tarifgebiet I, Absatz 2 bestehenden Bestimmungen 5 K;
3. an Sonn- und Feiertagen [11]): Eine erwachsene Person oder ein Kind 30 K.

B. Besonderer Tarif. (Gegen Vorweis einer Erkennungskarte.) 4. Personen, die in dem außerhalb der Pötzleinsdorferstraße gelegenen Teil von Pötzleinsdorf in Neustift am Walde oder in Salmannsdorf eine Jahres- oder Sommerwohnung als Hauseigentümer oder Mieter bewohnen, erhalten bei der Kartenausgabskasse der städtischen Straßenbahnen 6. Rahlgasse 3 gegen Bescheinigung der maßgebenden Verhältnisse für sich, für ihre die Wohnung teilenden Familienmitglieder und für eine Dienstperson ihres Haushaltes Erkennungskarten mit halbjähriger Giltigkeit. Die Karten für den Wohnungsinhaber und dessen Familienmitglieder lauten auf Namen und gelten nur für den Namensträger, die Karten für Dienstpersonen lauten für eine Dienstperson des mit Namen und Wohnung bezeichneten Wohnungsinhabers und gelten für jede Dienstperson des Letzteren. Lehrpersonen, die an einer im oben umschriebenen Gebiete gelegenen öffentlichen Lehranstalt angestellt sind, aber außerhalb dieses Gebietes wohnen, ebenso jene Sicherheitsorgane, die in dem besagten Bezirksgebiete Dienst machen, aber außerhalb wohnen, erhalten bei derselben Kasse gegen Abgabe einer Bestätigung ihrer Anstaltsleitung eine auf ihren Namen lautende und nur für ihre Person geltende Erkennungskarte mit halbjähriger Giltigkeitsdauer.

Gegen Vorweis einer für seine Person geltenden Erkennungskarte zahlt: für eine Fahrt auf der Linie Pötzleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf: a) Eine erwachsene Person 6 K; b) ein Kind — mit den für die Straßenbahnen unter A, Tarifgebiet I, Absatz 2, bestehenden Bestimmungen 3 K; c) ein Schüler unter Anwendung der bei den Straßenbahnen für das Tarifgebiet I, Abschnitt IV bestehenden Bestimmungen 3 K.

C. Sonstige Bestimmungen. Die auf den Straßenbahnlinien giltigen sonstigen Bestimmungen für Einzelfahrscheine haben mit Ausnahme der Punkte 2 und 3 auch auf den Linien der Automobilstellwagenunternehmung Geltung.

---

[6]) Fußnote 6 bleibt unverändert.
[7]) Fußnote 7 bleibt unverändert.
[8]) Fußnote 8 bleibt unverändert.
[9]) Fußnote 9 bleibt unverändert.

[11]) Als Feiertage gelten die gesetzlichen, dann der 1. Jänner, Oster- und Pfingstmontag, Fronleichnamstag, 1. November, 25. und 26. Dezember.

Müller Ludwig — Tischler — 16. Rückertg. 26.
Oelmann Karl — Handel mit Leder- und Ledergalanteriewaren — 5. Siebenbrunneng. 48.
Petrasch Engelbert — Fleischverschleiß — 4. Rainerg. 19.
Plasil Therese — Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe — 16. Rückertg. 40.
„Praga", Internationale Speditions- und Kommissionsges. m. b. H. — Holzhandel im großen, Speditionsgewerbe — 4. Margaretenstr. 1.
Roupec Karl — Kleidermacher — 16. Blumbergg. 1.
Schenk Julius — Erzeugung von Schuhcreme, Schuhwachs, Lederappretur und Lederfett — 16. Albrechtskreithg. 4.
Schödl Lambert — Handel mit Automobilen und deren Bestandteilen — 4. Schikanederg. 3.
Schröpfer Wenzel — Baumeister — 4. Wiednergürtel 60.
Schuch Hans — Handelsagentur — 4. Lambrechtg. 10.
Schüller Leopoldine — Handel mit Schirm- und Stockgriffen — 5. Arbeiterg. 46.
Schwabe Rosa — Handel mit Wirkwaren — 5. Margaretenstr. 97.
Steinhoff Louis — Handelsagentur — 4. Johann Straußg. 15.
Szakoll Rudolf — Kleinfuhrwerksgewerbe — 5. Kompertg. 3.
Urban Anton — Perlmutterdrechsler — 16. Wichtelg. 32.
Vit Josef — Tischler — 16. Rückertg. 26.
Vitek Franz — Feilenhauer — 16. Hasnerstr. 34.
Weber Josef — Kleinfuhrwerksgewerbe — 16. Ferchergg. 8.
Willnauer Barbara — Handel mit Brennholz — 5. Fendig. 14.
Zeppek Friedrich — Verfertigung und Verkauf von gesetzlich erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen gemäß § 15, lit. 10 der G.-O. — 6. Mollardg. 85 a.
Zilbermann Hinda — Branntweinschank — 13. Linzerstr. 48.

27. September 1921.

Aberman Franz — Handschuhhandel und -Näherei — 4. Schönbrunnerstraße 1.
Barousch Johann — Zimmermaler — 4. Favoritenstr. 33.
Berger Katharina — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Dirp Maria — Wäschewarenerzeugung — 19. Döblinger Hauptstr. 2.
Doubek Louis Hans — Lebensmittel-, Bier- und Weinverschleiß — 4. Belvedereg. 27.
Escherich Marie — Wäschewarenerzeugung — 4. Fleischmanng. 2.
Fisch Moses — Handel mit Leder- und Galanteriewaren — 7. Kaiserstraße 81.
Franke Karl, Ing. — Handel mit technischen Bedarfsartikeln — 4. Alleeg. 29.
Fürnkranz Konrad — Gastwirt — 4. Weyringerg. 7 a.
Habeller Nikolaus — Handel mit Brennholz, Kohle und Koks — 4. Walterg. 3.
Hackenberg Hermine — Damenkleidermachergewerbe — 4. Schönburgstraße 29.
Halpern Paul — Handelsagentur — 4. Blechturmg. 28.
Hanak Rosa — Fragnergewerbe — 4. Margaretenstr. 40.
Harfner Margarete — Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe — 4. Waagg. 12.
Hofer Anton — Fleischhauer — 4. Schelleing. 46.
Hofer Fritz — Handel mit Holz und Kohlen im großen — 4. Schönburgstr. 3.
Hörmann Josef — Handel mit Manufaktur-, Mode-, Wäschewaren, Zwirnen, Garnen und Seide — 4. Rechte Wienzeile 31.
Huczynski Franz — Ständige Ueberwachung von Kraftanlagen, technische Begutachtungen beim An- und Verkauf von Kraftmaschinen ꝛc. — 4. Schönburgstr. 30.
Jankovec Rudolfine — Damenkleidermachergewerbe — 4. Johann Straußg. 33.
Karp Max — Handelsagentur — 4. Belvedereg. 10.
Kienast Heinrich — Juwelier — 4. Blechturmg. 8.
Kirschberger Matthias — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Klecka Marie — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Klein Richard — Handel mit Antiquitäten — Frankenbergg, 2.
Klose Wilhelm — Handelsagentur — 4. Maderstr. 1.
Korrat Karl — Handel mit Gold- und Silberwaren und Juwelen — 4. Große Neug. 24.
Krühne Theodor — Verlagsbuchhandlung — 3. Marokkanerg. 1.
Kudisch Jakob — Handelsagentur — 4. Belvedereg. 6.
Löwy Rosa — Lebensmittelhandel und Flaschenbierverschleiß — 4. Mitterfteig 2.
Lüftinger Franz — Kleinhandel mit Brennholz, Kohle und Koks — 4. Klagbaumg. 7.
Lukacs Hilde — Pfaidlergewerbe — 4. Blechturmg. 28.
Mann Hans — Gastwirt — 4. Preßg. 26.
Matous Johann — Marktfahrer — 17. Gschwandnerg. 34.
Nathan Nissim — Kommissionswarenhandel, insbesondere Handel mit Hüten, Handelsagentur — 4. Margaretenstr. 20.
Oberndorfer Max — Handel mit Automobilen und Automobilzubehör — 4. Favoritenstr. 23.
Pechac Lorenz — Schuhmacher — 16. Neumayrg. 4.
Peschke Friedrich — Warenhandel — 4. Karolinenpl. 5.
Poller Ferdinand — Mechaniker — 19. Kahlenbergerstr. 61.
Polak Therese — Damenkleidermachergewerbe — 4. Favoritenstr. 27 a.
Preis Ignaz — Handel mit Automobilen, Motorrädern und Autozubehör — 4. Wiedner Hauptstr. 10.
Priesching Franz — Warenhandel im großen — 4. Mayerhofg. 12.
Raebel Elsa — Handel mit Eisen und Stahlwaren und Küchengeräten aller Art, Handelsagentur — 4. Johann Straußg. 43.
Repper Franz — Schuhmacher — 19. Heiligenstädterstr. 93.
Rötz Robert — Juwelier — 4. Schelleing. 23.

(Das Weitere folgt.)

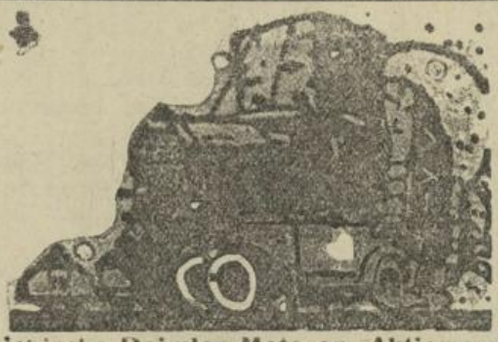

431

Oesterreichische Daimler Motoren Aktiengesellschaft
Werk: Wiener-Neustadt. :-: **General-Direktion:** Wien I., Schwarzenbergplatz 17.
Personenautomobile — Feldbahnen :-:
Benzinlastwagen für schwere Transporte — Benzinelektr. Fahrzeuge
Bootsmotoren :-:
Niederlage und Ausstellungslokal: Wien I., Kärntnerring Nr. 13.

Ing. A. Herbrich, Maschinenbauanstalt
Blech- u. Eisenkonstruktionen
Präzise Massenartikel f. d. gesamte Industrie
Telephon Nr. 1417/IV — Wien III., Lorbeergasse Nr. 8
366

Anglo-Oesterreichische Bank.

Die 57. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet am 31. Oktober 1921 um $^1/_2$ 5 Uhr nachmittags im Kassensaale der Anglo-Oesterreichischen Bank (I. Strauchgasse 1) statt.

Gegenstände der Verhandlung.

1. Jahresbericht des Generalrates.
2. Bericht der Zensoren über den Rechnungsabschluß des Jahres 1920 und Beschlußfassung hierüber.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes pro 1920.
4. Wahl von vier Mitgliedern des Generalrates.
5. Beschlußfassung über den Antrag des Generalrates auf Auflösung der Gesellschaft zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921 B.-G.-Bl. Nr. 542.
6. Beschlußfassung über Antrag auf Ermächtigung des Generalrates auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 542, das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an eine in Großbritannien neu zu errichtende Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der bisnerigen Gesellschaft zu übertragen und die näheren Modalitäten im eigenen Wirkungskreise festzusetzen.
7. Antrag auf Aenderung des Artikels 38 der Statuten.

Laut Artikel 30 der Statuten berechtigen 25 Aktien zu einer Stimme. Die stimmberechtigten Herren Aktionäre werden eingeladen, ihre Aktien samt den nichtfälligen Coupons bis inklusive 23. Oktober 1921 in Wien bei der Liquidatur der Anglo-Oesterreichischen Bank, in Aussig, Bodenbach, Bregenz, Bruck a.d. Mur, Brünn, Brüx, Budapest, Czernowitz, Eger, Falkenau, Franzensbad, Gars am Kamp, Gmünd, Graz, Hainburg, Horn, Innsbruck, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Komotau, Königgrätz, Korneuburg, Kufstein, Laa a.d. Thaya, Leitmeritz, Linz, Lobositz, Lustenau, Marburg, Mariazell, Marienbad, Murzzuschlag, Nagyvárad (Großwardein, Oradea mare), Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Prag, Proßnitz, Retz, Saaz, Schwechat, Steyr, St. Pölten, Suczawa-Itzkany, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Triest, Villach, Weipert, Wels, Znaim, bei den Filialen (Expositurен) der Anglo-Oesterreichischen Bank zu deponieren. 441

Laut Artikel 27 der Statuten können Vollmachten nur an stimmberechtigte Aktionäre erteilt werden.

Wien, am 14. Oktober 1921. **Der Generalrat.**

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

bis 1. Jänner oder 2. Oktober bis 1. April und kosten 9000 K. Die Netzkarte berechtigt zur beliebig oftmaligen Fahrt auf jedem Wagen im fahrplanmäßigen Betriebe, ausgenommen Sonderwagen, wie auch im außerordentlichen Nachtverkehre nach Maßgabe der auf den Wagen zulässigen Plätze.

b) Streckenkarten für Teilstrecken des Tarifgebietes I[6]) nur mit einmonatiger Giltigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates kosten: 1. bis zu zwei Teilstrecken, die im direkten Wagen oder mit einmaligem Umsteigen[7]) befahren werden können 720 K; 2. bis zu fünf Teilstrecken 920 K; 3. für mehr als fünf Teilstrecken 1120 K.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

B. Tarifgebiet II. Die ersten vier Absätze bleiben unverändert.

I. Während der fahrplanmäßigen Betriebszeit zahlt eine erwachsene Person für eine Fahrt auf einer Teilstrecke 6 K, auf zwei Teilstrecken 11 K, auf drei Teilstrecken 16 K und auf vier Teilstrecken 21 K.

II. Ein Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für das kein besonderer Platz beansprucht wird, wird unentgeltlich befördert, sonst sind im fahrplanmäßigen Verkehre an Werktagen, Sonn- und Feiertagen für jedes Kind unter 1·3 m Größe für eine Fahrt auf einer oder zwei Teilstrecken 3 K, auf drei oder vier Teilstrecken 6 K zu entrichten.

Die Punkte III, IV und V bleiben unverändert.

C. Ausnahmstarif. 1. Für eine Fahrt, die in der Zeit von Betriebsbeginn bis 9 Uhr 30 Minuten abends angetreten wird, zahlt jede erwachsene Person auf der Bahnstrecke Haltestelle Aspern bis Haltestelle nach Bedarf Eßlingen, Floridsdorf am Spitz—Stammersdorf[8]) und Lainzerstraße, Verbindungsbahn—Mauer[9]) 16 K. 2. Für die im Punkte 1 bezeichneten Fahrten, die in der Zeit von 9 Uhr 30 Minuten abends bis Betriebsschluß angetreten werden, zahlt jede erwachsene Person 20 K.

D. Giltig für das Tarifgebiet I und II. Ein Fahrgast, der durch sein Verschulden bis zur nächsten Haltestelle keinen giltigen Fahrtausweis besitzt, hat das Doppelte des einfachen Fahrpreises, mindestens jedoch 32 K zu entrichten. Ist die Einsteigestelle nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird für die Berechnung des Fahrpreises die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke angenommen.

E. Reisegepäck auf den Dampfstraßenbahnen. Reisegepäck wird auf der Strecke Floridsdorf—Groß-Enzersdorf und bei den Anschlußzügen der Landesbahn auf der Strecke Wien-Augartenbrücke—Stammersdorf zur Beförderung übernommen, wenn dieses mit Rücksicht auf den Umfang und das Gewicht von dem beim Zuge befindlichen Personale gehandhabt werden kann und insoweit ein geeigneter Raum dafür vorhanden ist. Für die Beförderung von Reisegepäck wird für je ein Stück und angefangene 50 kg eine Gebühr von 25 K einschließlich Stempelgebühr eingehoben. Das Reisegepäck wird in der Bestimmungsstation gegen Rückstellung der Gepäckscheine sofort nach Ankunft durch die Schaffner ausgefolgt. Wird Reisegepäck innerhalb 24 Stunden nach dem Einlangen in der Bestimmungsstation nicht übernommen, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Lagergeld von 10 K für jedes Stück und jeden angefangenen Tag, mindestens für eine Sendung 25 K zu entrichten. Hunde werden auf den Dampfstraßenbahnen nur dann mitgenommen, wenn sie mit einem Maulkorbe und einer Anbindeschnur versehen sind und wenn gegen die Mitnahme in dem Wagenabteile kein Einspruch von den Mitreisenden erhoben wird. Die Gebühr für einen Hund beträgt 25 K.

F. Für die Erhöhung des Fahrpreises auf der Sondertarifstrecke auf dem Flötzersteige ist die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung einzuholen.

G. In den sonstigen Bestimmungen werden nachstehende Aenderungen genehmigt: Absatz B, Punkt 1, hat zu lauten: Alle Zeitkarten können unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vom 15. des Vormonates des Giltigkeitsbeginnes an bestellt werden. Für die rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Punkt 7 hat zu lauten: Die Direktion behält sich das Recht vor, die Halbjahresnetzkarten durch Verlautbarung im Verordnungsblatte für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt jederzeit einmonatig zu kündigen; sie zahlt in diesem Falle jedem betroffenen Zeitkartenbesitzer über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Halbjahresnetzkarten entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreise zurück.

Punkt 10 hat zu lauten: Die ausgefertigte Zeitkarte kann zwei Tage vor Giltigkeitsbeginn an einer der vom Besteller im voraus zu bestimmenden, unter Zahl 12 genannten Dienststellen gegen Abgabe des Bezugsscheines behoben oder gegen vorherigen Erlag der Portoauslagen durch die Post zugestellt werden. Die vor dem 25. des Vormonates bestellte Karte wird zwei Tage vor Giltigkeitsbeginn mittels eingeschriebenen Briefes auf Gefahr des Bestellers abgesandt.

Fahrpreiserhöhung auf der städtischen Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf.

Die Fahrpreise auf der städtischen Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf werden ab 24. Oktober 1921 erhöht; die Fahrpreisbestimmungen haben nunmehr zu lauten:

A. Allgemeiner Tarif. Für eine Fahrt auf der Linie Pötzleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf vom Betriebsbeginn bis Betriebsschluß zahlt an Werktagen:

1. Eine erwachsene Person 16 K;

2. ein Kind — mit den für die Straßenbahnen unter A, Tarifgebiet I, Absatz 2 bestehenden Bestimmungen 5 K;

3. an Sonn- und Feiertagen[11]): Eine erwachsene Person oder ein Kind 30 K.

B. Besonderer Tarif. (Gegen Vorweis einer Erkennungskarte.) 4. Personen, die in dem außerhalb der Pötzleinsdorferstraße gelegenen Teil von Pötzleinsdorf in Neustift am Walde oder in Salmannsdorf eine Jahres- oder Sommerwohnung als Hauseigentümer oder Mieter bewohnen, erhalten bei der Kartenausgabskasse der städtischen Straßenbahnen 6. Rahlgasse 3 gegen Bescheinigung der maßgebenden Verhältnisse für sich, für ihre die Wohnung teilenden Familienmitglieder und für eine Dienstperson ihres Haushaltes Erkennungskarten mit halbjähriger Giltigkeit. Die Karten für den Wohnungsinhaber und dessen Familienmitglieder lauten auf Namen und gelten nur für den Namensträger, die Karten für Dienstpersonen lauten für eine Dienstperson des mit Namen und Wohnung bezeichneten Wohnungsinhabers und gelten für jede Dienstperson des Letzteren. Lehrpersonen, die an einer im oben umschriebenen Gebiete gelegenen öffentlichen Lehranstalt angestellt sind, aber außerhalb dieses Gebietes wohnen, ebenso jene Sicherheitsorgane, die in dem besagten Bezirksgebiete Dienst machen, aber außerhalb wohnen, erhalten bei derselben Kasse gegen Abgabe einer Bestätigung ihrer Anstaltsleitung eine auf ihren Namen lautende und nur für ihre Person geltende Erkennungskarte mit halbjähriger Giltigkeitsdauer.

Gegen Vorweis einer für seine Person geltenden Erkennungskarte zahlt für eine Fahrt auf der Linie Pötzleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf: a) Eine erwachsene Person 6 K; b) ein Kind — mit den für die Straßenbahnen unter A, Tarifgebiet I, Absatz 2, bestehenden Bestimmungen 3 K; c) ein Schüler unter Anwendung der bei den Straßenbahnen für das Tarifgebiet I, Abschnitt IV bestehenden Bestimmungen 3 K.

C. Sonstige Bestimmungen. Die auf den Straßenbahnlinien giltigen sonstigen Bestimmungen für Einzelfahrscheine haben mit Ausnahme der Punkte 2 und 3 auch auf den Linien der Automobilstellwagenunternehmung Geltung.

[6]) Fußnote 6 bleibt unverändert.
[7]) Fußnote 7 bleibt unverändert.
[8]) Fußnote 8 bleibt unverändert.
[9]) Fußnote 9 bleibt unverändert.

[11]) Als Feiertage gelten die gesetzlichen, dann der 1. Jänner, Oster- und Pfingstmontag, Fronleichnamstag, 1. November, 25. und 26. Dezember.

Müller Ludwig — Tischler — 16. Rückertg. 26.
Oelmann Karl — Handel mit Leder- und Ledergalanteriewaren — 5. Siebenbrunneng. 48.
Petrasch Engelbert — Fleischverschleiß — 4. Rainerg. 19.
Plasil Therese — Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe — 16. Rückertg. 40.
„Praga", Internationale Speditions- und Kommissionsges. m. b. H. — Holzhandel im großen, Speditionsgewerbe — 4. Margaretenstr. 1.
Roupec Karl — Kleidermacher — 16. Blumbergg. 1.
Schenk Julius — Erzeugung von Schuhcreme, Schuhwachs, Lederappretur und Lederfett — 16. Albrechtskreithg. 4.
Schödl Lambert — Handel mit Automobilen und deren Bestandteilen — 4. Schikanederg. 3.
Schröpfer Wenzel — Baumeister — 4. Wiednergürtel 60.
Schuch Hans — Handelsagentur — 4. Lambrechtg. 10.
Schüller Leopoldine — Handel mit Schirm- und Stockgriffen — 5. Arbeiterg. 46.
Schwabe Rosa — Handel mit Wirkwaren — 5. Margaretenstr. 97.
Steinhoff Louis — Handelsagentur — 4. Johann Straußg. 15.
Szakoll Rudolf — Kleinfuhrwerksgewerbe — 5. Kompertg. 3.
Urban Anton — Perlmutterdrechsler — 16. Wichtelg. 32.
Vit Josef — Tischler — 16. Rückertg. 26.
Vitek Franz — Feilenhauer — 16. Hasnerstr. 34.
Weber Josef — Kleinfuhrwerksgewerbe — 16. Fercherg. 8.
Willnauer Barbara — Handel mit Brennholz — 5. Fendig. 14.
Zeppek Friedrich — Verfertigung und Verkauf von gesetzlich erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen gemäß § 15, lit. 10 der G.-O. — 6. Mollardg. 85 a.
Zilbermann Hinda — Branntweinschank — 13. Linzerstr. 48.

27. September 1921.

Aöermann Franz — Handschuhhandel und -Näherei — 4. Schönbrunnerstraße 1.
Barousch Johann — Zimmermaler — 4. Favoritenstr. 33.
Berger Katharina — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Dirp Maria — Wäschewarenerzeugung — 19. Döblinger Hauptstr. 2.
Doubek Louis Hans — Lebensmittel-, Bier- und Weinverschleiß — 4. Belvedereg. 27.
Escherich Marie — Wäschewarenerzeugung — 4. Fleischmanng. 2.
Fisch Moses — Handel mit Leder- und Galanteriewaren — 7. Kaiserstraße 81.
Franke Karl, Ing. — Handel mit technischen Bedarfsartikeln — 4. Alleeg. 29.
Fürnkranz Konrad — Gastwirt — 4. Weyringerg. 7 a.
Habeler Nikolaus — Handel mit Brennholz, Kohle und Koks — 4. Walterg. 3.
Hackenberg Hermine — Damenkleidermachergewerbe — 4. Schönburgstraße 29.
Halpern Paul — Handelsagentur — 4. Blechturmg. 28.
Hanak Rosa — Fragnergewerbe — 4. Margaretenpr. 40.
Harfner Margarete — Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe — 4. Waagg. 12.
Hofer Anton — Fleischhauer — 4. Schelleing. 46.
Hofer Fritz — Handel mit Holz und Kohlen im großen — 4. Schönburgstr. 3.
Hörmann Josef — Handel mit Manufaktur-, Mode-, Wäschewaren, Zwirnen, Garnen und Seide — 4. Rechte Wienzeile 31.
Huczynski Franz — Ständige Ueberwachung von Kraftanlagen, technische Begutachtungen beim An- und Verkauf von Kraftmaschinen ꝛc. — 4. Schönburgstr. 30.
Jankovec Rudolfine — Damenkleidermachergewerbe — 4. Johann Straußg. 33.
Karp Max — Handelsagentur — 4. Belvedereg. 10.
Kienast Heinrich — Juwelier — 4. Blechturmg. 8.
Kirschberger Matthias — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Klecka Marie — Marktwiktualienhandel — 4. Naschmarkt.
Klein Richard — Handel mit Antiquitäten — Frankenbergg, 2.
Klose Wilhelm — Handelsagentur — 4. Maderstr. 1.
Korrat Karl — Handel mit Gold- und Silberwaren und Juwelen — 4. Große Neug. 24.
Krühne Theodor — Verlagsbuchhandlung — 3. Marokkanerg. 1.
Kudisch Jakob — Handelsagentur — 4. Belvedereg. 6.
Löwy Rosa — Lebensmittelhandel und Flaschenbierverschleiß — 4. Mittersteig 2.
Lüftinger Franz — Kleinhandel mit Brennholz, Kohle und Koks — 4. Klagbaumg. 7.
Lukacs Hilde — Pfaidlergewerbe — 4. Blechturmg. 28.
Mann Hans — Gastwirt — 4. Preßg. 26.
Matous Johann — Marktfahrer — 17. Gschwandnerg. 34.
Nathan Nissim — Kommissionswarenhandel, insbesondere Handel mit Hüten, Handelsagentur — 4. Margaretenstr. 20.
Oberndorfer Max — Handel mit Automobilen und Automobilzubehör — 4. Favoritenstr. 23.
Pechac Lorenz — Schuhmacher — 16. Neumayrg. 4.
Peschke Friedrich — Warenhandel — 4. Karolinenpl. 5.
Poller Ferdinand — Mechaniker — 19. Kahlenbergerstr. 61.
Polak Therese — Damenkleidermachergewerbe — 4. Favoritenstr. 27 a.
Preis Ignaz — Handel mit Automobilen, Motorrädern und Autozubehör — 4. Wiedner Hauptstr. 10.
Priesching Franz — Warenhandel im großen — 4. Mayerhofg. 12.
Raebel Elsa — Handel mit Eisen und Stahlwaren und Küchengeräten aller Art, Handelsagentur — 4. Johann Straußg. 43.
Repper Franz — Schuhmacher — 19. Heiligenstädterstr. 93.
Rötz Robert — Juwelier — 4. Schelleing. 23.

(Das Weitere folgt.)

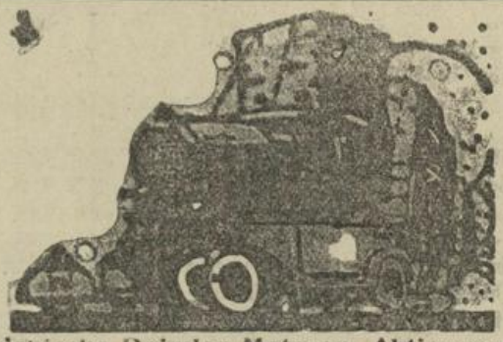

431

Oesterreichische Daimler Motoren Aktiengesellschaft
Werk: Wiener-Neustadt. :-: **General-Direktion:** Wien I., Schwarzenbergplatz 17.
Personenautomobile — Feldbahnen :-:
Benzinlastwagen für schwere Transporte — Benzinelektr. Fahrzeuge — Bootsmotoren :-:
Niederlage und Ausstellungslokal: Wien I., Kärntnerring Nr. 13.

Ing. A. Herbrich, Maschinenbauanstalt
Blech- u. Eisenkonstruktionen
Präzise Massenartikel f. d. gesamte Industrie
Telephon Nr. 1417/IV — Wien III., Lorbeergasse Nr. 8
366

Anglo-Oesterreichische Bank.

Die 57. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet am 31. Oktober 1921 um $^1/_2$ 5 Uhr nachmittags im Kassensaale der Anglo-Oesterreichischen Bank (I. Strauchgasse 1) statt.

Gegenstände der Verhandlung.

1. Jahresbericht des Generalrates.
2. Bericht der Zensoren über den Rechnungsabschluß des Jahres 1920 und Beschlußfassung hierüber.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes pro 1920.
4. Wahl von vier Mitgliedern des Generalrates.
5. Beschlußfassung über den Antrag des Generalrates auf Auflösung der Gesellschaft zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921 B.-G.-Bl. Nr. 542.
6. Beschlußfassung über Antrag auf Ermächtigung des Generalrates auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 542, das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an eine in Großbritannien neu zu errichtende Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der bisherigen Gesellschaft zu übertragen und die näheren Modalitäten im eigenen Wirkungskreise festzusetzen.
7. Antrag auf Aenderung des Artikels 38 der Statuten.

Laut Artikel 30 der Statuten berechtigen 25 Aktien zu einer Stimme. Die stimmberechtigten Herren Aktionäre werden eingeladen, ihre Aktien samt den nichtfälligen Coupons bis inklusive 23. Oktober 1921 in Wien bei der Liquidatur der Anglo-Oesterreichischen Bank, in Aussig, Bodenbach, Bregenz, Bruck a.d. Mur, Brünn, Brüx, Budapest, Czernowitz, Eger, Falkenau, Franzensbad, Gars am Kamp, Gmünd, Graz, Hainburg, Horn, Innsbruck, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Komotau, Königgrätz, Korneuburg, Kufstein, Laa a.d. Thaya, Leitmeritz, Linz, Lobositz, Lustenau, Marburg, Mariazell, Marienbad, Mürzzuschlag, Nagyvarad (Großwardein, Oradea mare), Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Prag, Proßnitz, Retz, Saaz, Schwechat, Steyr, St. Pölten, Suczawa-Itzkany, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Triest, Villach, Weipert, Wels, Znaim, bei den Filialen (Expositurен) der Anglo-Oesterreichischen Bank zu deponieren. 441

Laut Artikel 27 der Statuten können Vollmachten nur an stimmberechtigte Aktionäre erteilt werden.

Wien, am 14. Oktober 1921. **Der Generalrat.**

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft

Werk: Wien XXI. Inst. Büro für Wien und Umgebung I., Babenbergerstr. 7 Zentrale VI., Gumpendorferstr. 6

(Telephon Nr. 4616 und 10909.) 334

Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen, Dynamomaschinen und Motoren jeder Größe, Spannung und Stromart, Transformatoren, Turbogeneratoren, Schweißmaschinen, Motoren für landwirtschaftliche Zwecke etc.

Alois Sucharipa & Co.

Gas-, Wasser- u. elektr. Anlagen

Niederlage Ausstellung von Beleuchtungskörpern Wien IV. Mittersteig Nr. 3a Telephon 53277

Zentrale und techn. Bureau Wien I. Postgasse Nr. 14 Telephon 12982

„Intercontinentale"

Actien-Gesellschaft für Transport- und Verkehrswesen vorm. S. & W. HOFFMANN 324

Telephon: 14446, 14452, 13050 Telegramm-Adresse: INTERCONT

Wien, I. Tuchlauben 7a (Tuchlaubenhof) u. in: Arnoldstein, Bourgas, Braila, Bratislava, Bruck a. d. L., Brünn, Buchs, Budapest, Bukarest, Constantza, Constantinopel, Czernowitz, Fiume, Franzensfeste, Galatz, Genua, Györ, Innsbruck, Kufstein, Komorn, Leibnitz, Milano, München, Nepolokoutz, Oltenicza, Orsova, Párkány, Passau, Pontebba, Postumia, Prag, Regensburg, Rustschuk, Salonicco, Sniatyn, Sofia, Szeged, Tarvis, Temesvár, Trieste, Varna, Venedig, Villach, Wien, Békéssaba, Biharkeresztes, Lökösháza, Kötegyán, Belgrad, Zagreb, Laibach, Marburg.

Allgemeine Depositen-Bank

Gegründet 1871. Wien I., Schottengasse 1. Gegründet 1871.

:—: Aktienkapital und Reserven K 480,000.000 :—:

Bank- und Wechslerhaus, I., Kolowratring 14.

WECHSELSTUBEN:

I., Teinfaltstraße 2
I., Franz Josefs-Kai 37
I., Rotenturmstraße 29.
II., Taborstraße 7
III., Hauptstraße 10
IV., Rainerplatz 2
IV., Wiedner Gürtel 10
V., Reinprechtsdorferstraße 62
VII., Mariahilferstraße 74 b
VII., Neubaugasse 44
VIII., Josefstädterstraße 64
X., Favoritenstraße 103
XII., Koppreitergasse 2
XIII., Hietzinger Hauptstraße 3
XIII., Breitenseerstraße 6
XIV., Sparkasseplatz 1
XIV., Mariahilferstraße 196
XVII., Ottakringerstraße 84
XVIII., Währingerstraße 84
XXI., Hauptstraße 45 307

FILIALEN:

Baden bei Wien, Bregenz, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Knittelfeld, Linz, Mödling, Neunkirchen, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Vöcklabruck, Wels, Wiener-Neustadt, Villach.

Besorgt sämtliche Bankgeschäfte und industrielle Transaktionen zu den kulantesten Bedingungen.

Lagerhäuser der Stadt Wien.

Oeffentliche Lagerhäuser und öffentliche Freilager. — Ausgedehnte, trockene und luftige Lagerräume mit einer Fassungsfähigkeit für 1,000.000 Meterzentner. — Moderne Getreidespeicher mit maschinellen Förderungs- und Putzungseinrichtungen. — Maschinelle Gerstenputzerei.

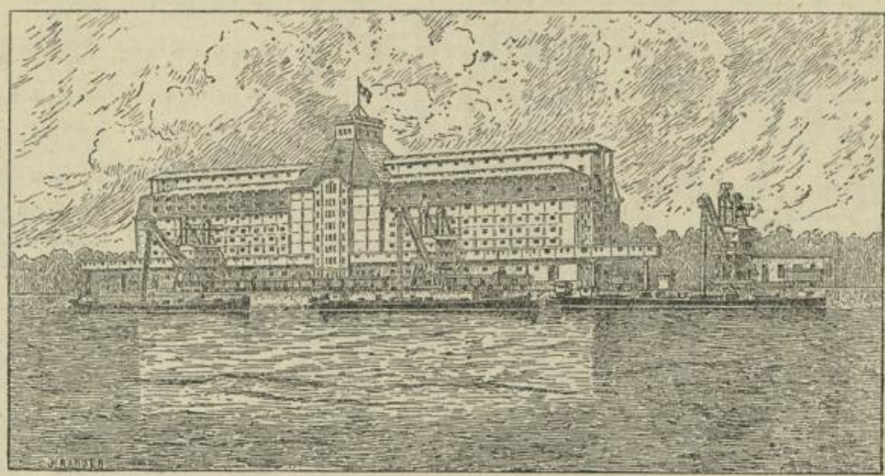

Getreidespeicher

Mehl- Mische- und Siebanlage. — Drei Stationen der deutschösterr. Staatsbahnen; drei Landungsplätze an der Donau für Frachtschiffe aller Flaggen. — Nebenstelle des Hauptzollamtes Wien. — Freilager für zoll- und verzehrungssteuerpflichtige Artikel. — Oeffentliche Wägeanstalt.

In Verbindung mit den Lagerhäusern der Stadt Wien steht das

Kühllagerhaus der Stadt Wien.

Lagerräume von 10.000 m³ für dem Verderben unterliegende Waren.

Bahn-Stationen: 433

Für die Lagerhäuser: II. Ausstellungsstraße und II. Handelskai sowie für das Kühllagerhaus der Stadt Wien, II. Engerstraße: **Wien Lagerhaus**; für die Lagerhäuser im Freudenauer Winterhafen, II. Freudenau: **Wien Winterhafen**; für den Speicher Zwischenbrücken. XX. Handelskai: **Wien-Speicher Zwischenbrücken**

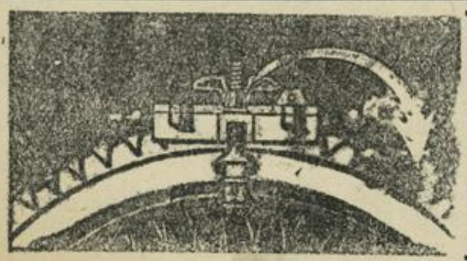

Der „AWA" Pneu-Sparer

ist ein bewährtester, zuverlässiger **Elektro-Vulkaniseur** (in allen Staaten patentiert)

Er repariert den Mantel direkt an der Felge. Dem Automobilisten spart er Mühe, Zeit und Geld.

Vorführung und Prospekte kostenlos **„AWA" Apparatebau**

Wien, III., Sechskrügelgasse 10. (Tel. 437.) 384

Brüder Träger
XII., Eichenstr. 4 · Fernspr. 82770

Bretter, Kanthölzer, Türen, Fenster, Dach- u. Mauerziegel sowie alle Materialien von Demolierungen stets lagernd 305

WM. Szalay & Sohn
Eisen-Engros-Geschäft
Wien III., Mohsgasse Nr. 30 „Eisenhof"
Reich assortiertes Lager aller Gattungen Stab- und Fassoneisen, Konstruktionsmateriale, Bleche, Kesselböden, Traversen, Stahlsorten, Gußware, Gruben- und Feldbahnschienen, blank gezogene Eisen- und Stangendrähte usw. usw.
Eisen für Betonbauzwecke.
Ziereisen, Relief- u. Spezialeisen
von
L. Mannstaedt & Cie., A.-G.
in Kalk bei Köln 284
In reichster Auswahl stets vorrätig. Profilhefte u. Preiskurante auf Wunsch gratis.

Maschinen- u. Waggonbau-Fabriks-A. G. in Simmering Wien XI. 278
Waggons aller Art für Normal- und Schmalspur, Laufkrane, Drehkrane, Stahlwerkskrane, Transport- und Verladeeinrichtungen für Massengüter, Schiebebühnen und Drehscheiben, Hebeböcke für Lokomotiven und Waggons mit elektrischem und hydraulischem Antrieb, Rädersenken und Räderpressen, Förderhaspeln, Drahtseilbahnen, Benzinmotoren, Motorpflüge, Roheisenabgüsse

Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt.
Tel.-Nr. 12142 und 21340. Postsp.-Konto Nr. 45860.
Alle Arten von Lebensversicherungen, Volksversicherungen, Leibrenten, Überlebensrenten, Alters-, Invaliditäts- u. Witwenpensionen. 310
Auskünfte erteilen die Direktion, Wien I., Tuchlauben 8 und die Filialen in den Bezirksvertretungskanzleien aller Bezirke Wiens
Personen, welche beabsichtigen, sich im Akquisitionsdienste zu betätigen, wollen sich bei der Direktion melden.

Universale Baugesellschaft
Wien, I., Rotenturmstraße 16.
Telephon 5730, 6969, 10465. 399
Alle Arbeiten für Hoch- und Tiefbaue, Eisenbetonbau, Sparbauweisen.

Friedr. Siemens
Spezialfabrik patentierter Apparate f. Koch-, Heiz- u. Warmwasserbereitungsanlagen. Küchen f. Massenausspeisungen.
Wien, IX/2, Alserstr. 20. - Fernspr. 16104. 302

ORENSTEIN & KOPPEL
Gesellschaft m. b. H. 351
WIEN III. BEZ., INVALIDENSTRASSE 5
Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen, Lokomotiv-Fabriken, Weichen- und Bagger-Bauanstalten, Kesselwagen. — Projektierung, Lieferung und Bau von normalspurigen Anschlußgleisen. Kettenbahnen, Hängebahnen, Bremsberge, Schiebebühnen, Drehscheiben für Normal- und Schmalspur.

‚CEFMA' HEBEZEUGE
Ketten u. Drahtseile
C. F. MARTIN
Hebezeuge- und Kettenfabrik
Wien, XII., Rechte Wienzeile 245 a/XVI.
Prag VII., Belcredistraße 11/XVI. 275

Billigster und raschester Ziegelbau
Patentsystem „Katona"
Oesterreichische Aktiengesellschaft für Spezialbauten, Wien, I., Tuchlauben 13.
Telephon: 15011, 17873.

Inhalt.

Seite
Gemeinderat:
Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1921 . 1285
Finanzausschuß:
Bericht über die Sitzung vom 10. Oktober 1921 1287
Ausschuß für technische Angelegenheiten:
Bericht über die Sitzung vom 12. Oktober 1921 1288
Bezirksvertretungen:
15. Bezirk, 15. September 1921 1289
Sitzungen 1290
Allgemeine Nachrichten:
Fahrpreiserhöhung der Straßenbahnen 1290
Fahrpreiserhöhung auf der städtischen Automobilstellwagenlinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf 1291
Fahrpreiserhöhung auf den Linien der städtischen Kraftstellwagenunternehmung 1292
Lebensmittelverkehr:
Marktbericht über die Woche vom 9. bis 15. Oktober 1921 1292
Baubewegung:
Gesuche um Baubewilligungen vom 15. bis 18. Oktober 1921 . . . 1292
Arbeiten und Lieferungen:
Anbotausschreibungen 1293
Ergebnisse 1293
Stiftungen, Stipendien und Freiplätze 1293
Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster 1293

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei G. Katuz vorm. J. B. Wallishausser.